



**Landgemeinde  
Stadt Großbreitenbach**

## **Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach**

Aufgrund des § 19 i.V.m. § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (- ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKS) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“. Sie besteht aus den Wehren:

Freiwillige Feuerwehr Großbreitenbach  
Freiwillige Feuerwehr Altenfeld  
Freiwillige Feuerwehr Böhlen / Wildenspring  
Freiwillige Feuerwehr Neustadt a. Rstg.  
Freiwillige Feuerwehr Herschdorf / Allersdorf / Willmersdorf  
Freiwillige Feuerwehr Gillersdorf / Friedersdorf

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§18).

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung

(2) Es können Fachbereiche für spezielle Aufgabengebiete gebildet werden.

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr**

(1) Die jeweilige Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Im Übrigen gelten die Regelungen des ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufnahme in die „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers und des Stadtbrandmeisters. Bei Zweifel über die geistige oder

körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Aufnahme in die „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ erfolgt mit der Berufung durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Handschlag und Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Die Aufnahme erfolgt, mit einer 3-monatigen Probezeit, durch Überreichung des Dienstausweises und dieser Satzung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) dem Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters,
- b) dem Austritt,
- c) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der jeweiligen Wehrführung und des Stadtbrandmeisters sowie des Feuerwehrangehörigen selbst, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ausschließen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldig vom Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(5) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 4 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## **§ 7**

## **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der jeweiligen Wehrführer und deren Stellvertreter.

(2) Sie haben Anspruch auf:

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;

(3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters und/ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters und/ oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen;
- d) die Pflicht ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
- e) die Pflicht die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
- f) die Pflicht eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden;
- g) die Pflicht dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
- h) die Pflicht sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Stadtbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;
- i) die Pflicht den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheines), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Feuerwehrangehörigen dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungs-

lehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 –FwDV 2– eingesetzt werden. Hierbei sind die aktuell geltenden „Unfallverhütungsvorschriften Feuerwehr“ zwingend zu beachten.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs.2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister

- a) eine mündliche Ermahnung aussprechen oder
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen.

Verletzt ein Wehrführer und der stellvertretende Stadtbrandmeister seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrausschuss.

(2) Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Stadtbrandmeister zu dokumentieren.

(4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt die Prüfung des Ausschlusses nach § 6 Abs 3.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. (1), dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt [§ 6 Absatz (1) gilt entsprechend],
- b) durch Ausschluss [§ 6 Absatz (3)],
- c) mit dem Tod.

## **§ 10 Jugendabteilung**

(1) Jugendabteilungen der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ führen den Namen „Jugendfeuerwehr Stadt Großbreitenbach“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis, in der Regel, zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich, unter Vorlage einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, beim zuständigen Jugendfeuerwehrwart zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Jugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Wehrführer und dem Stadtbrandmeister.

(4) Als Bestandteil der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ untersteht die „Jugendfeuerwehr Stadt Großbreitenbach“ der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, unter Beachtung der notwendigen Qualifikationen, dem Bürgermeister vorgeschlagen und von diesem berufen.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:

- a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten oder sonstiger gesetzlicher Vertreter,
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Stadtbrandmeister zulässig.

## **§ 11**

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

(1) Der Leiter der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der Stadtbrandmeister ist als Angestellter im öffentlichen Dienst der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Der ehrenamtliche stellvertretende Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Feuerwehr Stadt Großbreitenbach auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ angehört und die erforderlichen Fachlehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden ehrenamtlichen Stadtbrandmeister erfolgt in der gemeinsamen Hauptversammlung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ (§ 15 Abs.1).

(3) Die jeweiligen Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(4) Die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter findet nach § 15 ThürBKG und § 16 dieser Satzung anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der Feuerwehr Stadt Großbreitenbach angehört und die erforderlichen Lehrgänge und Befähigungen nach ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat.

(6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(7) Der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach ernannt.

(8) Scheidet der stellvertretende Stadtbrandmeister, der Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl für die verbleibende Wahlperiode durchzuführen.

## **§ 12 Gerätewarte**

(1) In der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ sind für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge folgende Gerätewarte zuständig:

- a) ein „Gerätewart allgemeine Technik“
- b) ein „Gerätewart Atemschutz“
- c) ein „Gerätewart Funk und Kommunikation“
- d) ein Gerätewart je Freiwilliger Feuerwehr

(2) Der „Gerätewart allgemeine Technik“ ist für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge sowie der gesamten Technik und Ausrüstung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle sowie die Einhaltung der Prüffristen und deren Dokumentation.

(3) Der „Gerätewart Atemschutz“ ist für die Wartung und Pflege der gesamten Atemschutztechnik der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen und deren Dokumentation sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(4) Dem „Gerätewart Funk und Kommunikation“ obliegt die Wartung und Instandhaltung der gesamten Funk- und Kommunikationstechnik der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“.

(5) Den jeweiligen Gerätewarten der Ortswehren obliegen die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(6) Die Gerätewarte müssen Mitglieder der Einsatzabteilungen sein und die für ihre Aufgaben notwendigen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Der „Gerätewart allgemeine Technik“, der „Gerätewart Atemschutz“ und der „Gerätewart Funk und Kommunikation“ werden im Rahmen des Wehrführerausschusses der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister bestimmt und anschließend vom Bürgermeister ernannt.

(8) Die übrigen Gerätewarte werden durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister bestimmt und anschließend vom Bürgermeister ernannt.

(9) Die jeweilige Wehrführung kann die Gerätewarte nach Anhörung des/der Betroffenen selbst sowie des Stadtbrandmeisters von seiner/ihrer Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist. Die Rücknahme der Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister.

### **§ 13**

#### **Wehrführerausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ein Wehrführerausschuss gebildet.

(2) Der Wehrführerausschuss besteht aus:

1. Stadtbrandmeister
2. stellvertretender Stadtbrandmeister
3. den Wehrführern oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
4. Vertreter der Jugendfeuerwehrwarte
5. Sicherheitsbeauftragten
6. Gerätewart allgemeine Technik

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Interessen der Jugendfeuerwehren als Mitglied im Wehrführerausschuss vertritt. Weiterhin können durch den Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen 1-3 des Wehrausschusses.

(4) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein.

(5) Der Stadtbrandmeister hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach eine Kopie.

### **§ 14**

#### **Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Ortswehr der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ein Feuerwehrausschuss gebildet.



(2) Die Feuerwehrausschuss besteht aus:

1. Wehrführer
2. stellvertretender Wehrführer
3. einem Vertreter der Führungskräfte
4. Gerätewart
5. Jugendfeuerwehrwart

(3) Der Wehrführer beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein.

(4) Der Wehrführer hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter und der zuständige Vertreter der Verwaltung haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Über die Sitzung des Feuerwehrausschuss ist eine Niederschrift anzufertigen. Davon erhält der Bürgermeister der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sowie der Stadtbrandmeister eine Kopie.

## **§ 15**

### **Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet mindestens 2-mal in der Wahlperiode eine gemeinsame Hauptversammlung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ statt.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über die abgelaufene Berichtsperiode zu erstatten.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der gemeinsamen Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Eine gemeinsame Hauptversammlung der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine gemeinsame Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

## **§ 16**

### **Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 17**

### **Wahlen**

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und durch Aushang in den Gerätehäusern zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. (4) entsprechend.

(3) Der stellvertretende ehrenamtliche Stadtbrandmeister, die jeweiligen Wehrführer und deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wird in dieser Stichwahl wieder eine Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen [Absatz (3) Satz 1] kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Information an den Stadtrat zu übergeben.

## **§ 18**

### **Feuerwehrrvereine**

Die Angehörigen der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“ können sich zu privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. In den Ortsteilen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach können eigenständige Feuerwehrrvereine gebildet werden. Die Feuerwehrrvereine unterstützen die Arbeit der „Feuerwehr Stadt Großbreitenbach“. Die

Stadt wird die Vereine der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## **§ 19 Gleichstellungsbestimmung**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten folgende bisher gültigen Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenfeld vom 22.08.2007
- Satzung der Gemeinde Böhlen über die Freiwillige Feuerwehr vom 10.12.2014
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Friedersdorf vom 14.01.1997
- Satzung der Gemeinde Gillersdorf über die Freiwillige Feuerwehr vom 05.07.2004
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Großbreitenbach vom 28.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2016
- Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Herschdorf vom 15.06.2010
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 15.03.2010
- Satzung der Gemeinde Wildenspring über die Freiwillige Feuerwehr vom 07.04.2015

ausgefertigt  
Stadt Großbreitenbach am 30.06.2021

Peter Grimm  
Bürgermeister

Siegel

### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).